L. 3821.

Kurenda XX.

R. 1877.

Rozporządzenie Wys. c. k. Ministerstwa Wyznań z d. 12. Marca 1877. L. 3826. co do zapomogi mającej się udzielić kapłanom in cura animarum zostającym.

Odpis rozporządzenia c. k. Namiestnictwa z dnia 10. Sierpnia 1877. L. 35503. do Przewielebnych Konsystorzy: Metropolitalnego g. k. we Lwowie i Biskupiego g. k. w Przemyślu.

Mit dem Erlaße des h. Ministerium für Cultus und Unterricht vom 12. März 1877. Zl. 3826 wurde aus der, für das Jahr 1877 zu Unterstützungen für die kath. Seelsorgergeistlichkeit bewilligten Gesammtdotation pr. 600.000 fl. für das hiesige Verwaltungsgebieth der Betrag von 127.200 fl. uz: für Galizien der Theilbetrag pr. 125.600 fl. und für das Großherzogthum Krakau jener pr. 1.600 fl. ö. W. festgesetzt.

Die Modalitäten, unter welchen die Vertheilung der dießfälligen Unterstützungstangente stattzufinden hat, werden dem Hochwürdigen Consistorium seinerzeit unter Mittheilung der dießfalls zu verfassenden Verzeichnisse bekannt gegeben werden.

Vorläufig handelt es sich aber vor Allem um die Verfassung der Nachweisungen sämmtlicher Hilfspriester, welche gegenwärtig angestellt sind und mit der fräglichen Unterstützungs-Tangente betheilt werden sollen.

Der hier als Muster angeschlossene nach Dekanatsämtern zu verfassende Ausweis enthält die dießfalls erforderlichen Daten und die Belehrung, in welcher Art die Verfassung der fräglichen Nachweisungen durch die Dekanatsämter stattzufinden hat.

Dieses Muster, dessen Form der Gleichförmigkeit wegen genau einzuhalten ist, wolle allen Dekanatsämtern mit der Aufforderung zugestellt werden, die fräglichen Nachweisungen, deren Vorlage dringend benöthiget wird, unverweilt zu verfassen und dem Hochwürdigen Consistorium vorzulegen.

Nach den Bestimmungen des Eingangserwähnten h. Erlasses ist die Unterstützungstangente ohne wie bisher das Einschreiten um die Betheilung hiemit zu fordern, mit Ausschluß der auf inkorporirten Curatstationen verwendeten Regulargeistlichen, ausschließlich an die Seelsorgergeistlichkeit, also an Pfarrer und ihre Hilfspriester zu vertheilen.

Seelsorger auf Stationen, welche einer weltgeistlichen Körperschaft einverleibt

sind, können insoweit Berücksichtigung finden, als die Körperschaft nicht hinreichende Mittel besitzt, für den Unterhalt dieser Seelsorger vollständig aus Eigenem zu sorgen. Diese beiden letzten Kathegorien der Seelsorger d. i. die auf inkorporirten Curatstationen verwendeten Regulargeistlichen, welche von der Betheilung mit Unterstützungen ausgeschlossen sind, ferner Seelsorger auf Stationen, welche einer weltlichen Körperschaft einverleibt sind und unter der oberwähnten Bedingung berücksichtigt werden können, wolle das Hochwürdige Consistorium abgesondert zur Nachweisung bringen und bezüglich dieser Letzteren den dießfälligen Antrag begründen.

Endlich wolle ein Ausweis über die gegenwärtig fungirenden Dekane der dortigen Diözese verfaßt werden, welcher nach der Reihenfolge des geistlichen Schematismus den Namen des dießfälligen Dekanatsamtes, des gegenwärtig fungirenden Dechanten (oder dessen Stellvertreter) und der Station, wo derselbe als Benefiziat d. i. als Pfarrer angestellt ist, zu enthalten hat.

Bei der Dringlichkeit des Gegenstandes, dessen Vorlage Seitens des h. k. k. Ministeriums längstens bis Ende September l. J. angeordnet wurde, wolle die Verfassung aller dieser Nachweisungen derart gefördert werden, damit selbe Seitens des Hochwürdigen Consistoriums längstens bis Ende August l. J. der k. k. Statthalterei vorgelegt werden.

Diözese

Dekanat

AUS

über die im obigen Deka

I	II	III	IV	V	VI
		Name			
P. Z.	Bezirkshauptmannschaft	der Station	Und Diensteseigenschaft des Priesters	Gegenwärtiger Gehalt (oder Congrua)	Eigenes Einkommen
				Gulden	

Schließlich wird das Hochwürdige Consistorium noch auf den überaus wichtige Umstand aufmerksam gemacht, daß der oberwähnte Unterstützungsfond auf Einmal zu Vertheilung gelangen wird, und daß eine nachträgliche Betheilung etwaiger aus wa immer für einer Ursache unberücksichtigt gebliebener, wenn auch hierauf Anspruch ha bender Priester beim Abgange der dießfalls erforderlichen Bedeckung nachträglich unte keiner Bedingung wird stattfinden können.

Das Hochwürdige Consistorium wolle daher hiefür Sorge tragen, damit die fräglichen Nachweisungen auf das Genaueste verfaßt werden.

D. u. s.

C. k. Namiestnictwo. L. 35503.

Udziela się Przewielebnemu Konsystorzowi obrz. łać. w Tarnowie do wiadomości i dalszego odpowiedniego zarządzenia w myśl wskazówek wewnątrz zawartych, przyczém się zauważa, że odnośne wykazy i wnioski przedłożyć się mające W. c. k. Ministerstwu W. i O. sporządzone być mają w języku niemieckim.

Lwów dnia 10. Sierpnia 1877.

W zastępstwie: **Hitry.**

WEIS

nate angestellten Hilfspriester.

VII	VIII	IX	
Bezug aus dem			Anmerkung
Pfarr-Einkommen	Religions-Fonde	Zusammen	
östr. Währ.			NB. Zur Darnachachtung bei Verfaßung des fräglichen Ausweises. Alle Rubriken sind durch das betreffende Dekanatsamt nach vorausgegangenem Einvernehmen mit dem Pfarramte oder dem betheiligten Priester auszufüllen. Hiebei sind die Bezüge in Gulden ö. W. derart abzurunden, daß die Beträge bis 50 kr. ö. W. gar nicht zu berücksichtigen, über 50 kr. hingegen als volle Gulden anzunehmen sind. Rubrik VI. „**Eigenes Einkommen**" hat das für den Expositen oder Hilfspriester eigens gestiftete Einkommen, welches demselben, von seiner

Congrua in Abschlag gebracht wird (wie z. B. den Werth des demselben zustehenden freien Holzungsrechtes oder sonstigen Temporalien) zu enthalten. Der Bezug an Stolgebühren oder sonstigen kirchlichen Gebühren kommt hier nicht in Anbetracht, weil selbe dem Pfarr-Einkommen zufließen. Alle sistemisirten wenn auch vakanten Posten sind in diesen Ausweis einzubeziehen und im Falle einer Vakanz, Rubrik IV. mit „gegenwärtig unbesetzt" auszufüllen; desgleichen sind die, wenn auch nicht sistemisirten, jedoch auf eine gewisse Dauer (d. i. auf die Lebensdauer des Pfarrers oder auf die Dauer der Krankheit desselben) bewilligten Hilfspriester, sowie auch alle Coadjutoren d. i. Privatcooperatoren, welche vom Pfarrer selbst, ohne Zuthun des Religionsfondes, besoldet werden, aufzunehmen. Die Diensteseigenschaft eines jeden Priesters (Exposit, Cooperator oder Coadjutor) ist nebst dem Vor- und Zunamen in der Rubrik IV. anzuführen. In der Rubrik X. Anmerkung sind die Worte „sistemisirt" oder „auf die Lebensdauer" oder aber „auf die Dauer der Krankheit des Pfarrers bewilligt" u. s. w. anzuführen. Bei den Privat Cooperatoren (Coadjutoren) welche vom Pfarrer selbst erhalten werden, ist die dießfällige Bemerkung gleichfalls in der Anmerkung beizusetzen. Hilfspriester, welche gegenwärtig das Amt eines Administrators versehen und die Pfründeneinkünfte eben so wie der wirkliche Pfarrer beziehen, sowie auch jene Administratoren, welche bei überdotirten vakanten Pfründen, die Spiritualien versehen und aus dem Religionsfonde, rücksichtlich Interkalarfonde, besoldet werden, sind auf der letzten Blattseite " der fräglichen Nachweisung aufzunehmen.

Post-Zahl	Bezirks-Hauptmannschaft	Name der Station	Name und Diensteseigenschaft des Priesters	Anmerkung

Do powyższego rozporządzenia zechcą się WW. XX. Dziekani zastósować i żądane wykazy po wypełnieniu dotyczących rubryk, Konsystorzowi Biskupiemu najdalej do końca Sierpnia r. b. przedłożyć.

Z Konsystorza Biskupiego,

w Tarnowie, dnia 13. Sierpnia 1877.

JÓZEF ALOJZY,

Biskup Tarnowski.

Drukiem A. Rusinowskiego w Tarnowie 1877. — Nakładem Przew. Kleru dyecezalnego.